

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg
vom 29.11.2012

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Aufgabenbereich

- § 1 Abwehrender Brandschutz
- § 2 Brandschau
- § 3 Brandsicherheitswachdienst
- § 4 Zusätzliche und freiwillige Leistungen

II. Kostenersatz

- § 5 Kostenersatz
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

III. Gebühren für die Brandschau

- § 8 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 9 Gebührenmaßstab
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Gebührenbefreiung

IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

- § 13 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

V. Schlussvorschriften

- § 17 Haftung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

VI. Kostentarife

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, ber. S. 793), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Aufgabenbereich

§ 1

Abwehrender Brandschutz

- (1) Die Stadt Übach-Palenberg unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erledigt in erster Linie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Absatz 1 FSHG, nämlich die Bekämpfung von Schadenfeuer, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Weitere pflichtige Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem jeweils aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Übach-Palenberg.

§ 2

Brandschau

- (1) Eine Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der brandschaupflichtigen Objekte in Zeitabständen von drei bis längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 3

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrol-

len Vorhaben und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.

- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft der Wehrleiter. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Absatzes 4 vom Veranstalter gestellt wird, werden die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg wahrgenommen.
- (4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Absatz 2 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 4

Zusätzliche und freiwillige Leistungen

Die zusätzlichen und freiwilligen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Übach-Palenberg. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

II. Kostenersatz

§ 5

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und überörtlich Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich

herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung:
 - von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2683) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - von wassergefährdenden Stoffen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsmäßigen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, und
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bei der Ermittlung des Kostensatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.
Als Mindestbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Der Kostenersatzanspruch nach § 5 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.

III. Gebühren für die Brandschau

§ 8

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist, und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 9

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Leistungen nach § 8 Abs. 1 werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif entsprechend § 5 Abs. 3. Als Mindestbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entschädigung und Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach § 8 Abs. 1 entstehen mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 12

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Brandschau gemäß § 8 Abs. 1 in brandschauptpflichtigen Gebäuden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung Übach-Palenberg in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.

IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

§ 13

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für freiwillige und sonstige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 4 können Gebühren erhoben werden (§ 41 Abs. 4 FSHG).
- (2) Die gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung der Gebühren oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig gemacht werden.
- (3) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühren gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Leistungen nach § 13 Abs. 1 werden nach der Dauer des Brandsicherheitswachdienstes oder der freiwilligen Leistung nach der Zahl der eingesetzten Kräfte bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 5 Abs. 3. Als Min-

destbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet

§ 15

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr nach § 13 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

V. Schlussvorschriften

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 4 entstehen, haftet die Stadt Übach-Palenberg dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 16 Gebührenpflichtige die Stadt Übach-Palenberg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.10.1992“ am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

VI. Kosten- und Gebührentarife

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg vom 29.11.2012

<u>I. Gestellung von Personal</u>		je Einsatzstunde
a)	Kostenersatz bei Einsätzen je Feuerwehrmann (Zuschlag von 10,00 €/Stunde bei Einsätzen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)	37,00 €
b)	Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann	9,00 €
<u>II. Gestellung von Fahrzeugen</u>		
a)	bei kostenpflichtigen Einsätzen	
	Rüstwagen RW	70,00 €
	Kommandowagen KdoW	47,00 €
	Löschfahrzeuge LF 8, LF 16-TS, TLF 16/25 und ELW 1	70,00 €
	Drehleiter mit Korb (DLK 23-12 CC GL)	70,00 €
	Gerätewagen Gefahrgut	70,00 €
	Mannschaftstransportwagen	47,00 €
b)	bei Brandsicherheitswachen siehe Gebührensätze unter II.a) als Tagessätze	
c)	Geräte- und Sachkosten Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.	
d)	Entsorgungskosten Einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe berechnet.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10.1.2013

gez. Jungnitsch
Bürgermeister